

Art. 4 - § 1 - Begünstigte des Austrittsabkommens werden in folgenden Fällen aus dem Warteregister gestrichen:

1. wenn die Begünstigten des Austrittsabkommens gestorben sind,
2. wenn die Begünstigten des Austrittsabkommens in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister eingetragen sind,
3. wenn die Begünstigten des Austrittsabkommens kein Recht auf Aufenthalt als Grenzgänger auf dem Staatsgebiet des Königreichs mehr haben.

§ 2 - Die Informationen über diese Ausländer werden mit Angabe der Begründung der Streichung im Warteregister aufbewahrt.

Art. 5 - Für den Zugang zu den im Warteregister registrierten Informationen über die Begünstigten des Austrittsabkommens und die Berichtigung dieser Informationen gelten die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register.

Art. 6 - Für die Mitteilung der im Warteregister registrierten Informationen über die Begünstigten des Austrittsabkommens gelten die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister.

KAPITEL 2 - *Änderung der Liste der Aufenthaltsgründe, die im Informationstyp ("IT 202")
in Bezug auf Sonderinformationen (Ausländer) registriert sind*

Art. 7 - Artikel 1 Absatz 1 Nr. 14 vierter Gedankenstrich des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 2006 zur Festlegung der Informationstypen, die mit den in Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen verbunden sind, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 27. Januar 2008 und zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 31. Januar 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "1.2.0 Familienzusammenführung mit einem EU-Bürger (außer einem Belgier) oder einem Schweizer" werden durch die Wörter "1.2.0 Familienzusammenführung mit einem EU-Bürger (außer einem Belgier) oder einem Schweizer oder einem Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, der Begünstigter des Austrittsabkommens ist" ersetzt.

2. Die Wörter "1.8.0 In Artikel 47/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte andere Familienmitglieder eines Unionsbürgers" werden durch die Wörter "1.8.0 In Artikel 47/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte andere Familienmitglieder eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, der Begünstigter des Austrittsabkommens ist" ersetzt.

3. Die Wörter "4.2.0 Arbeitnehmer aus der EU oder der Schweiz" werden durch die Wörter "4.2.0 Arbeitnehmer aus der EU oder der Schweiz oder Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs, der Begünstigter des Austrittsabkommens ist" ersetzt.

4. Die Wörter "5.2.0 Europäischer Staatsangehöriger" werden durch die Wörter "5.2.0 Unionsbürger oder Schweizer oder Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs, der Begünstigter des Austrittsabkommens ist" ersetzt.

5. Die Wörter "6.2.0 Student aus der EU oder der Schweiz" werden durch die Wörter "6.2.0 Student aus der EU oder der Schweiz oder Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs, der Begünstigter des Austrittsabkommens ist" ersetzt.

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 9 - Der für Inneres zuständige Minister und der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Mai 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,

A. VERLINDEN

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

S. MAHDI

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/44580]

7 OCTOBRE 2022. — Arrêté royal portant des dispositions diverses en matière d'inscription des ressortissants étrangers dans les registres et visant à enregistrer les informations relatives aux reconnaissances frauduleuses et à compléter les informations relatives aux mariages et aux cohabitations légales de complaisance. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 octobre 2022 portant des dispositions diverses en matière d'inscription des ressortissants étrangers dans les registres et visant à enregistrer les informations relatives aux reconnaissances frauduleuses et à compléter les informations relatives aux mariages et aux cohabitations légales de complaisance (*Moniteur belge* du 3 février 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/44580]

7 OKTOBER 2022. — Koninklijk besluit houdende diverse bepalingen inzake de inschrijving van de buitenlandse onderdanen in de registers en met het oog op de registratie van de inlichtingen betreffende frauduleuze erkenningen en het aanvullen van de informatie met betrekking tot schijnhuwelijken en schijnwettelijke samenwoningen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 oktober 2022 houdende diverse bepalingen inzake de inschrijving van de buitenlandse onderdanen in de registers en met het oog op de registratie van de inlichtingen betreffende frauduleuze erkenningen en het aanvullen van de informatie met betrekking tot schijnhuwelijken en schijnwettelijke samenwoningen (*Belgisch Staatsblad* van 3 februari 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/44580]

7. OKTOBER 2022 — Königlicher Erlass zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eintragung ausländischer Staatsangehöriger in die Register und im Hinblick auf die Registrierung der Informationen über missbräuchliche Anerkennungen und die Ergänzung der Informationen über Scheinehen und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eintragung ausländischer Staatsangehöriger in die Register und im Hinblick auf die Registrierung der Informationen über missbräuchliche Anerkennungen und die Ergänzung der Informationen über Scheinehen und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

7. OKTOBER 2022 — Königlicher Erlass zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eintragung ausländischer Staatsangehöriger in die Register und im Hinblick auf die Registrierung der Informationen über missbräuchliche Anerkennungen und die Ergänzung der Informationen über Scheinehen und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

I. ALLGEMEINER KOMMENTAR

1. EINTRAGUNG VON AMTS WEGEN VON UNIONSBÜRGERN INS WARTEREGISTER

Seit dem 1. Juni 2008 werden nicht mehr nur Personen, die internationalen Schutz beantragen, und ihre Familienmitglieder ins Warteregister eingetragen.

Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern lautet nämlich wie folgt: "Ein Unionsbürger, der bei der Gemeinde eine in Artikel 42 § 2 des Gesetzes erwähnte Eintragungserklärung beantragt, wird sofort ohne vorherige Überprüfung des Wohnortes von der Gemeinde an der angegebenen Adresse ins Warteregister eingetragen in Erwartung dieser Überprüfung des Wohnortes."

Die in Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Eintragungserklärung entspricht der im Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 erwähnten Anmeldebescheinigung. Diese unglückliche terminologische Abweichung besteht nur in den französischen und nicht in den niederländischen Texten. Da durch vorliegenden Entwurf der Königliche Erlass vom 8. Oktober 1981 abgeändert wird, haben wir es vorgezogen, die in diesem Königlichen Erlass verwendete Terminologie zu verwenden und nicht die des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Viele Unionsbürger, vor allem in den Grenzgemeinden, versäumen es jedoch oder weigern sich sogar, bei der Gemeindeverwaltung ihres Hauptwohnortes vorstellig zu werden.

Daher sollte vorgesehen werden, dass Unionsbürger, die es versäumen oder sich weigern, der Gemeinde ihres Hauptwohnortes ihre Anwesenheit zu melden, von Amts wegen ins Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen werden können.

Da das Nationalregister der natürlichen Personen die Grundlage für die Verwaltungstätigkeit aller Behörden und Einrichtungen auf den verschiedenen Befugnisebenen bildet, ermöglicht diese Eintragung von Amts wegen diesen Behörden und Einrichtungen, hinsichtlich dieser Unionsbürger die Maßnahmen zu ergreifen, die aufgrund der in ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Die Gemeindeverwaltung, die eine solche Eintragung von Amts wegen vorgenommen hat, muss den betreffenden Unionsbürger davon in Kenntnis setzen. Bei dieser Gelegenheit erinnert die Gemeindeverwaltung ihn an seine Migrationspflichten.

Wie der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens in seiner Stellungnahme Nr. 50/2015 vom 16. Dezember 2015 verdeutlicht hat, können die Betroffenen diese Vermutung widerlegen, indem sie nachweisen, dass sie nicht tatsächlich auf dem Staatsgebiet des Königreichs wohnen.

Ist das Gemeindekollegium der Ansicht, dass es auf seinen Beschluss zur Eintragung von Amts wegen zurückkommen muss, oder ist der Minister oder sein Beauftragter nach Einleitung einer Untersuchung in Bezug auf diese Eintragung der Ansicht, dass der Beschluss des Gemeindekollegiums nicht angemessen ist, annulliert das Gemeindekollegium diese Eintragung oder aktualisiert es die diesbezüglichen Informationen.

Der Betreffende kann auch beim Minister des Innern, der gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente für die Entscheidung über Rechtsstreite in Sachen Wohnort zuständig ist, Beschwerde einreichen. Er kann auch gegen den Beschluss zur Eintragung von Amts wegen beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

Um jedoch zwischen Unionsbürgern, die die Regeln einhalten, und Unionsbürgern, die sich nicht zwecks Eintragung melden, zu unterscheiden, sollten Letztere ins Warteregister und nicht ins Fremdenregister eingetragen werden.

Diesbezüglich lautet Artikel 1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente wie folgt:

"Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vorschreiben, dass andere ausländische Staatsangehörige, die in unsicherer administrativer Lage in Belgien wohnen und deshalb nicht in die Bevölkerungsregister eingetragen werden dürfen oder dort eingetragen bleiben dürfen, ins Warteregister einzutragen sind."

Sie werden nur ins Fremdenregister eingetragen, sofern sie die Bestimmungen über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern einhalten (Einreichung eines Antrags auf Anmeldebescheinigung - "Anlage 19").

Solange Unionsbürger keinen solchen Antrag einreichen, können sie nicht als Personen mit legalem Aufenthalt von mehr als drei Monaten auf dem Staatsgebiet des Königreichs angesehen werden. Denn obwohl Unionsbürger über ein Aufenthaltsrecht verfügen, das sie unmittelbar aus den Verträgen der Union ableiten, ist dieser Aufenthalt an Bedingungen gebunden; Anlage 19 ermöglicht es gerade dem Ausländeramt, diese Bedingungen zu überprüfen, was hier nicht der Fall ist.

Diese Eintragung von Amts wegen ist keineswegs eine "Sanktion", sondern hat lediglich zum Ziel, eine Gleichbehandlung aller Unionsbürger, die sich länger als drei Monate auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, wiederherzustellen.

2. STREICHUNG DER IM WARTEREGISTER EINGETRAGENEN UNIONSBÜRGER

Wie bereits weiter oben erwähnt, werden nicht mehr nur Personen, die internationalen Schutz beantragen, und ihre Familienmitglieder ins Warteregister eingetragen.

Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern lautet wie folgt: "Ein Unionsbürger, der bei der Gemeinde eine in Artikel 42 § 2 des Gesetzes erwähnte Eintragungserklärung beantragt, wird sofort ohne vorherige Überprüfung des Wohnortes von der Gemeinde an der angegebenen Adresse ins Warteregister eingetragen in Erwartung dieser Überprüfung des Wohnortes."

Fällt die Überprüfung des Wohnortes positiv aus, werden die Bürger der Europäischen Union ins Fremdenregister eingetragen.

Fällt diese Überprüfung jedoch negativ aus und ist es nicht möglich, ihren tatsächlichen Hauptwohrtort ausfindig zu machen, gibt es keine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen, die es der Gemeinde erlauben, sie aus dem Warteregister zu streichen.

Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister betrifft nämlich nur die in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister eingetragenen Personen, mit Ausnahme der im Warteregister eingetragenen Personen.

Darüber hinaus bezieht sich Artikel *1bis* des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente ausdrücklich und ausschließlich auf die in Artikel 1 § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes erwähnten Ausländer, das heißt Ausländer, die einen Antrag auf internationalen Schutz einreichen und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind.

Da der Hauptwohrtort ein Grundbegriff in der Verwaltung der Register ist, sollte es möglich sein, Unionsbürger, deren Wohnort nicht ausfindig gemacht werden kann, von Amts wegen aus dem Warteregister zu streichen.

Gleiches gilt, wenn Unionsbürger das Staatsgebiet des Königreichs verlassen oder vor ihrer Eintragung in die Bevölkerungsregister sterben.

Es geht um die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Informationen, die in den Registern registriert werden, die die Grundlage für die Verwaltungstätigkeit der Gemeinden sowie aller Behörden und Einrichtungen auf den verschiedenen Befugnisebenen bilden. Der Grundsatz der Richtigkeit der Daten ist nämlich ein "Grundprinzip" des Schutzes personenbezogener Daten [Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *d*) der Datenschutz-Grundverordnung].

Ziel des vorliegenden Erlasses ist demnach, der Gemeinde des gemeldeten Wohnortes die Möglichkeit zu geben, solche Streichungen von Amts wegen vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Vereinfachung und Koordinierung werden diese Bestimmungen in den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 eingefügt, der der wichtigste Ausführungserlass des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist.

3. REGISTRIERUNG DES FOTOS VON ASYLSUCHENDEN IM WARTEREGISTER

Reicht ein Ausländer beim Ausländeramt einen Antrag auf internationalen Schutz ein, werden nicht nur seine Fingerabdrücke, sondern auch ein Foto seines Gesichts erfasst, insbesondere um ihn zu identifizieren und den diesbezüglich geltenden europäischen Bestimmungen nachzukommen: [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts].

Da das Foto der Personen, die internationalen Schutz beantragen, eine Information ist, die auch andere Behörden als das Ausländeramt interessiert (zum Beispiel: Gemeinden, Polizeidienste usw.), und um den Zugang zu dieser Information zu erleichtern, wird das Foto künftig im Warteregister registriert. Diese Information ist nämlich insbesondere für die Bekämpfung von Identitätsbetrug von entscheidender Bedeutung.

Der Zugang zu dieser "neuen" Information unterliegt, wie der Zugang zu anderen im Warteregister registrierten Informationen, einer vorherigen Ermächtigung, die vom Minister des Innern erteilt wird [Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen].

4. SCHEINEHE, VORGETÄUSCHTES GESETZLICHES ZUSAMMENWOHNEN UND MISSBRÄUCLICHE ANERKENNUNG

Nach der verstärkten Bekämpfung von Scheinehen, insbesondere durch die Gesetze vom 4. Mai 1999 und 12. Januar 2006, und anschließend von vorgetäuschem gesetzlichen Zusammenwohnen, insbesondere durch das Gesetz vom 2. Juni 2013, wollte die Regierung auch missbräuchliche Anerkennungen bekämpfen.

Im Regierungsabkommen vom 9. Oktober 2014 war nämlich vermerkt, dass der Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäuschem Zusammenwohnen sowohl in unserem Land als auch im Ausland besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Missbräuchliche Anerkennungen werden ebenfalls bekämpft, und zwar unter Wahrung des Familien- und Privatlebens jedes Einzelnen.

Dies war das Ziel des Gesetzes vom 19. September 2017 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches, des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern und des Konsulargesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Vaterschafts-, Mutterschafts- und Mitmutterchaftsermittlung sowie Scheinehe und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen.

In der Begründung des vorerwähnten Gesetzes vom 19. September 2017 steht nämlich, dass durch die verstärkte Bekämpfung von Scheinehen und von vorgetäushtem gesetzlichen Zusammenwohnen in den letzten Jahren sich die Problematik auf die Anerkennung der Kinder verlagert hat (...). Die Standesbeamten werden immer häufiger mit Personen konfrontiert, die ein Kind anerkennen möchten im Hinblick auf die Erlangung oder Gewährung eines aufenthaltsrechtlichen Vorteils (...).

Im vorerwähnten Gesetz vom 19. September 2017 hat der Gesetzgeber mehrere Maßnahmen ergriffen:

- Nur ein Standesbeamter kann eine Anerkennung beurkunden, entweder in der Geburtsurkunde oder bei einer Anerkennung vor der Geburt oder in einer späteren Anerkennungsurkunde; die frühere Zuständigkeit des Notars, Anerkennungen zu beurkunden, wird abgeschafft.

- Die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten wird beschränkt, um zu verhindern, dass man für die Beurkundung einer Anerkennung die Gemeinde seiner Wahl wählen kann, und um das Phänomen des "forumshopping" in diesem Bereich einzudämmen.

- Dem Standesbeamten wird die Möglichkeit gegeben, die Erstellung einer Urkunde über eine mutmaßliche missbräuchliche Anerkennung aufzuschieben. Werden die Vermutungen bestätigt, kann der Standesbeamte die Erstellung der Anerkennungsurkunde verweigern.

- Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft die Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Anerkennung beantragen.

Vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses, der Eurer Majestät vorgelegt wird, fügt sich voll und ganz in den Rahmen der Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen; wohl wissend, dass vorliegender Erlass allerdings nur auf Anerkennungen anwendbar ist, die als missbräuchliche Anerkennungen qualifiziert werden können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit vorliegendem Entwurf eines Königlichen Erlasses ebenfalls einige Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 in Bezug auf die Registrierung von Daten über Scheinehen und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen abgeändert werden.

Seit Inkrafttreten der Abänderungen, die vorgenommen wurden durch den Königlichen Erlass vom 28. Februar 2014 "zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen", in dem die Registrierung der Informationen unter Nr. 29 (Scheinehen) und Nr. 30 (vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen) vorgesehen ist, hat die Verwaltungspraxis nämlich gezeigt, dass diese Bestimmungen genauer präzisiert werden sollten.

Darüber hinaus erscheint es angemessen, eine Parallele zu ziehen zwischen den Verfahren für die Registrierung der Informationen über Versuche, ein Aufenthaltsrecht zu erhalten durch Heirat, gesetzliches Zusammenwohnen oder Anerkennung.

Im vorliegenden Bericht wird jede der in Erwägung gezogenen Abänderungen erläutert.

Der Vollständigkeit halber ist ebenfalls zu erwähnen, dass durch vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses Artikel 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit reorganisiert wird, indem er in verschiedene Paragraphen unterteilt wird; in Paragraph 1 werden alle in den Bevölkerungsregistern registrierten Informationen über Belgier und Ausländer aufgeführt; in den folgenden Paragraphen werden bestimmte Modalitäten in Bezug auf diese Informationen verdeutlicht.

Was den Teil über die Registrierung von Informationen über mutmaßliche oder tatsächliche missbräuchliche Anerkennungen betrifft, so soll mit vorliegendem Erlassentwurf wie mit vorerwähntem Königlichen Erlass vom 28. Februar 2014 ein Informationsaustausch zwischen den betreffenden Akteuren, nämlich den Gemeindebehörden (hauptsächlich den Standesbeamten), dem Ausländeramt, den Staatsanwaltschaften sowie den konsularischen Vertretungen, gefördert werden.

Dieser Datenaustausch wird umgesetzt und effizient, indem in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister Informationen über Entscheidungen registriert werden, die der Standesbeamte, die Staatsanwaltschaft oder die Gerichtshöfe und Gerichte bei Vermutung oder Feststellung einer missbräuchlichen Anerkennung diesbezüglich getroffen haben.

Folgende Informationen über eine Anerkennung, die zu einem an die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteil führen kann, werden in den Bevölkerungsregistern registriert:

- Datum der Ausstellung der Empfangsbestätigung (Artikel 327/2 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches),
- Datum, an dem der Standesbeamte die Ankündigung der Anerkennung unterzeichnet hat (Artikel 327/1 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches),
- Weigerung, die Ankündigung der Anerkennung zu unterzeichnen (Artikel 327/1 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches),
- Aufschub der Erstellung der Anerkennungsurkunde, einschließlich der Verlängerung der Aufschubfrist durch den Prokurator des Königs (Artikel 330/2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches),
- Weigerung des Standesbeamten, die Anerkennungsurkunde zu erstellen (Artikel 330/ 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches),
- Beschwerde, die gegen die Weigerung, die Anerkennungsurkunde zu erstellen, eingereicht wird (Artikel 330/2 Absatz 7 des früheren Zivilgesetzbuches),
- gerichtliche Nichtigerklärung einer missbräuchlichen Anerkennung (gemäß Artikel 330/3 § 2 des früheren Zivilgesetzbuches, aber auch gemäß Artikel 79^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern).

Um die Fristen bestimmen zu können, die sowohl der Standesbeamte als auch die Staatsanwaltschaften einhalten müssen, sei es, um die Erstellung der Anerkennungsurkunde aufzuschieben, die Aufschubfrist zu verlängern oder die Erstellung der Anerkennungsurkunde zu verweigern, wird das Datum, an dem der Standesbeamte die Ankündigung der Anerkennung gemäß Artikel 327/1 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches unterzeichnet hat, registriert, da dieses Datum der Ausgangspunkt für die vorerwähnten Fristen ist.

Kann die Anerkennung zu einem an die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteil führen, wird das Datum der Ausstellung der Empfangsbestätigung für die Dokumente zur Beantragung der Ankündigung der Anerkennung aus folgendem Grund registriert: Da ein Anerkennungsantrag in drei verschiedenen Gemeinden eingereicht werden kann, nämlich in der Gemeinde des Anerkennenden, in der Gemeinde der Person, die ihre Zustimmung geben muss, und in der Gemeinde der Person, die anerkannt wird, kann durch die Registrierung des Datums der Ausstellung der Empfangsbestätigung verhindert werden, dass drei Anerkennungsanträge gleichzeitig bei drei verschiedenen Gemeinden eingereicht werden können, und somit wird auch "shopping" vermieden.

Schließlich werden auch Informationen über mögliche Beschwerden registriert, die die betreffenden Parteien gegen die Entscheidung, die Erstellung der Anerkennungsurkunde zu verweigern, einreichen.

All diese Daten werden vom Standesbeamten, der die Ankündigung der Anerkennung entgegennimmt, in den Bevölkerungsregistern als dreiunddreißigste Information registriert. Wird eine Information von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht (im Falle der Nichtigkeitsklärung einer Anerkennung) in die Wege geleitet, muss die Kanzlei dem Standesbeamten die Information gemäß Artikel 330/3 § 2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches oder, je nach Fall, gemäß Artikel 79^{quater} § 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 übermitteln.

Diese Informationen werden in der Akte der Person, die die Anerkennung vornehmen möchte, und in der Akte der Person, die anerkannt werden soll, registriert, es sei denn, es handelt sich um eine nach belgischen Rechtsvorschriften minderjährige Person; in diesem Fall werden bis zu ihrer Volljährigkeit keine Informationen in ihrer Akte registriert. Informationen über eine missbräuchliche Anerkennung werden ebenfalls in der Akte der Person registriert, die ihre vorherige Zustimmung geben muss.

Wie die Daten über Scheinehen (Nr. 29) oder vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen (Nr. 30) werden Personen, die nicht in einem der Register, die das Nationalregister bilden (Bevölkerungsregister, Fremdenregister, Warteregister), eingetragen sind, gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 im Warteregister registriert.

Wurden diese Personen nie ins Nationalregister eingetragen, wird ihnen eine Nationalregisternummer zugeteilt und werden sie im Warteregister mit einem spezifischen Code vermerkt, der erkennen lässt, dass die Registrierung im Rahmen einer mutmaßlichen missbräuchlichen Anerkennung erfolgte. Daher erscheint eine Überprüfung des Wohnortes nicht erforderlich.

Gemäß Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 können diese im Warteregister vermerkten Personen allein aufgrund dieses Vermerks im Nationalregister der natürlichen Personen kein sozioökonomisches Recht für sich in Anspruch nehmen.

Wurden diese Personen in der Vergangenheit bereits ins Nationalregister eingetragen, aber inzwischen aus diesem Register gestrichen (zum Beispiel wegen Verlust des Aufenthaltsrechts, Wegzug ins Ausland, ...), werden sie auch im Warteregister mit demselben spezifischen Code vermerkt. In diesem Fall wird jedoch die Nationalregisternummer, die ihnen zuvor zugeteilt wurde, wiederverwendet.

Damit die Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen effektiv und effizient sein kann, sollten die Informationen, wie bereits oben erwähnt, ausgetauscht werden können und verfügbar sein. Daher wird im vorliegenden Erlassentwurf vorgesehen, dass diese Informationen von den Gemeindebehörden, einschließlich und vor allem von den Standesbeamten aller Gemeinden, vom Ausländeramt, von den Staatsanwaltschaften und den konsularischen Vertretungen und der Generaldirektion Konsularische Angelegenheiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten eingesehen werden können.

Durch diese Verdeutlichung kann verhindert werden, dass eine Person, die versucht hätte, eine missbräuchliche Anerkennung eines Kindes in einer bestimmten Gemeinde beurkunden zu lassen, die Anerkennung des Kindes durch einen Wohnsitzwechsel in einer anderen Gemeinde beurkunden lässt.

Um "forumshopping" zu vermeiden, wird durch das Gesetz vom 19. September 2017 die Zuständigkeit des Standesbeamten örtlich beschränkt. Es ist jedoch wichtig, dass alle Standesbeamten über frühere Versuche missbräuchlicher Anerkennungen auf dem Laufenden gehalten werden können. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaft, das Ausländeramt und die konsularischen Vertretungen.

Im vorliegenden Erlassentwurf wird ebenfalls präzisiert, dass die Informationen über Scheinehen und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen von den Instanzen eingesehen werden können, die zur Bekämpfung sowohl von Scheinehen und vorgetäushtem gesetzlichen Zusammenwohnen als auch von missbräuchlichen Anerkennungen beitragen.

Jede der vorerwähnten Instanzen muss jedoch gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen die vorherige Ermächtigung des Ministers des Innern erhalten haben.

In diesem Zusammenhang wird im Erlassentwurf klargestellt, wie vom Ausschuss für den Schutz des Privatlebens in den Punkten 23 und 34 seiner Stellungnahme Nr. 39/2018 empfohlen, dass der Zugriff über das Nationalregister erfolgt.

Wie im vorerwähnten Königlichen Abänderungserlass vom 28. Februar 2014 werden in vorliegendem Entwurf darüber hinaus Modalitäten vorgesehen, gemäß denen Informationen über eine missbräuchliche Anerkennung gelöscht werden. Diese Informationen werden auf jeden Fall fünf Jahre nach dem Datum gelöscht, an dem der Standesbeamte die Entscheidung, die Unterzeichnung der Ankündigung der Anerkennung zu verweigern, oder die Entscheidung über die gerichtliche Nichtigkeitsklärung einer als missbräuchlich anerkannten Anerkennung in Anwendung von Artikel 330/3 des Gerichtsgesetzbuches oder in Anwendung von Artikel 79^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern notifiziert hat. All diese Informationen enthalten die Art der getroffenen Entscheidungen, aber auch das Datum dieser Entscheidungen und das Datum, an dem sie den Betroffenen notifiziert wurden.

Personen, die im Warteregister registriert wurden, weil sie nicht über eine Nationalregisternummer verfügen, werden gemäß denselben Modalitäten gestrichen, es sei denn natürlich, ihnen wurde inzwischen der Aufenthalt für mehr als drei Monate gestattet oder erlaubt und sie wurden infolgedessen in die Bevölkerungsregister oder ins Fremdenregister eingetragen.

Die Informationen werden auch gelöscht, sobald die Anerkennung zustande gekommen ist.

Diesbezüglich muss klargestellt werden, dass nur Informationen über den "missbräuchlichen" Charakter der Abstammung gelöscht werden (im neuen Informationstyp, der zu diesem Zweck geschaffen wird, nämlich IT 127). Im Fall einer Entscheidung zur Nichtigkeitsklärung einer Abstammung mit der Begründung, dass es sich um eine Abstammung missbräuchlichen Charakters handelt, wird die dreiunddreißigste Information fünf Jahre nach dieser

Entscheidung gelöscht. Die Information über die Nichtigkeitserklärung bleibt jedoch als solche in der Akte der betreffenden Personen vermerkt, nämlich in den Informationen über die Abstammung (IT 110 und 114), ob in aufsteigender oder absteigender Linie; es wird kein Grund für die Nichtigkeitserklärung angegeben.

Dies ist auch der Fall, wenn eine Ehe von den Gerichtshöfen und Gerichten für nichtig erklärt wird mit der Begründung, dass es sich um eine Scheinehe handelt, in Anwendung von Artikel 184 des früheren Zivilgesetzbuches oder in Anwendung von Artikel 79*quater* des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980. Gleiches gilt, wenn ein gesetzliches Zusammenwohnen, das als vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen anerkannt ist, in Anwendung von Artikel 1476*quinquies* des früheren Zivilgesetzbuches oder von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gerichtlich für nichtig erklärt wird.

Im vorliegenden Erlassentwurf werden auch die Informationen über Scheinehen und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen ergänzt, und zwar durch Registrierung der Verlängerung der Aufschubfrist durch den Prokurator des Königs, der Beschwerde gegen die Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen oder die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, und der gerichtlichen Nichtigkeitsentscheidungen (diese Informationen werden dem Standesbeamten gemäß den Artikeln 193*ter* und 1476*quinquies* des früheren Zivilgesetzbuches und gemäß Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 mitgeteilt). Speziell für Scheinehen wird auch das Datum der Unterzeichnung der Ankündigung der Eheschließung durch den Standesbeamten registriert, wie in Artikel 164/2 § 2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehen, da dieses Datum, wie bei der Ankündigung der Anerkennung, der Ausgangspunkt für die verschiedenen Fristen ist.

Auch in diesem Fall wird die Information über den Scheincharakter in Zusammenhang mit der gerichtlichen Nichtigkeitserklärung nach fünf Jahren aus der Akte des Betroffenen gelöscht (unter IT 124-Scheinehe oder unter IT 125-vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen). Die Nichtigkeitserklärung der Ehe oder des gesetzlichen Zusammenwohnens wird jedoch in den Informationen über den Personenstand (IT 120) beziehungsweise über das gesetzliche Zusammenwohnen (IT 123) aufgeführt.

Darüber hinaus wird mit vorliegendem Entwurf die Registrierung einer zusätzlichen Information bezweckt, die gezielter auf Personen ausgerichtet ist, die versucht sind, Ehebetrug zu begehen, nämlich: Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen sowie Entscheidungen des Prokurators des Königs, sich der Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen (nachstehend "BNVEH" genannt) zu widersetzen. Diese Maßnahme erfolgt auch im Rahmen der Bekämpfung der Versuche, sich auf betrügerische Weise auf dem Staatsgebiet des Königreichs einen Aufenthaltstitel (Familienzusammenführung) zu verschaffen, insbesondere durch Heirat.

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist in den Artikeln 68 bis 71 des Konsulargesetzbuches geregelt. So lautet Artikel 69 dieses Gesetzbuches wie folgt: "Der Leiter einer berufskonsularischen Vertretung stellt Belgiern, die im Amtsbereich seines Konsularbezirks heiraten möchten, auf ihren Antrag hin eine Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen aus, ..."; die Ausstellung dieser Bescheinigung bedeutet, dass nach belgischem Recht kein gesetzlicher Einwand gegen die geplante Ehe besteht.

In Artikel 70 desselben Gesetzbuches ist Folgendes festgelegt:

"Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn aus der Untersuchung hervorgeht, dass der Antragsteller nach belgischem Recht die für die Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingungen erfüllt.

Bei dem Bescheinigungsantrag muss der im Ausland ansässige Antragsteller für Briefverkehr und Notifizierungen einen Wohnsitz in Belgien bestimmen.

Sind die für die Eingehung der Ehe vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingungen nicht erfüllt oder bestehen ernsthafte Zweifel an der Erfüllung der vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingungen, so übermittelt der Leiter der berufskonsularischen Vertretung dem zuständigen Prokurator des Königs den Bescheinigungsantrag und setzt den Antragsteller davon in Kenntnis."

So kann der Prokurator des Königs sich der Ausstellung dieser Bescheinigung widersetzen. Er kann die Frist um höchstens zwei Monate verlängern.

Derzeit steht im Konsulargesetzbuch, dass der Prokurator des Königs, der sich der Ausstellung einer Bescheinigung widersetzt, die Interesse habenden Parteien, die berufskonsularische Vertretung, bei der die Bescheinigung beantragt worden ist, das Ausländeramt und den Standesbeamten des Wohnsitzes des Antragstellers in Belgien unverzüglich von seiner mit Gründen versehenen Widersetzung in Kenntnis setzt.

In vorliegendem Entwurf eines Königlichen Erlasses wird beabsichtigt, genau diese Information über die Widersetzungsentscheidung des Prokurators des Königs sowie die Information über die Ausstellung einer BNVEH in den Bevölkerungsregistern oder den konsularischen Registern zu registrieren, je nachdem, ob der Betroffene in der einen oder anderen Art Register registriert ist. Ein Belgier, der beabsichtigt, einen Staatsangehörigen eines Staates zu heiraten, der eine BNVEH verlangt, wie zum Beispiel China, kann nämlich sowohl in China als auch in Belgien oder in jedem beliebigen Ort auf der Welt wohnen. Die BNVEH wird dennoch von der konsularischen Vertretung in China ausgestellt. Im Falle einer Verweigerung wird diese entweder in den konsularischen Registern registriert, wenn der Belgier bei einer konsularischen Vertretung (nicht unbedingt bei einer konsularischen Vertretung in China) eingetragen ist, oder in den Bevölkerungsregistern, wenn der Belgier auf dem Staatsgebiet des Königreichs wohnt.

Was die Verweigerung der Ausstellung einer BNVEH betrifft, so wird gemäß der Empfehlung des ASP in seiner Stellungnahme 39/2018 (Punkt 34) nur die Widersetzung gegen Scheinehen registriert, wie in Artikel 146*bis* des früheren Zivilgesetzbuches definiert.

Wie andere Informationen über Scheinehen, vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen oder missbräuchliche Anerkennungen wird diese Information in jedem Fall fünf Jahre nach dem Datum der Widersetzung des Prokurators des Königs gelöscht oder sobald die Widersetzung aufgehoben oder eine Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen ausgestellt wird.

Diese Information wird entweder auf Initiative des Standesbeamten der Gemeinde, in der der Betroffene seinen Wohnsitz hat, oder von der konsularischen Vertretung, bei der der Betroffene eingetragen ist, registriert.

Nach einer vom Minister des Innern erteilten vorherigen Ermächtigung können konsularische Vertretungen und die Generaldirektion Konsularische Angelegenheiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, Gemeinden, einschließlich der Standesbeamten, Staatsanwaltschaften und das Ausländeramt auf diese Daten zugreifen.

II. KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN

ART. 1, 2 UND 5

Es wird auf die Punkte 1 und 2 des allgemeinen Kommentars verwiesen.

Diese drei Artikel zielen darauf ab, die Regeln für die Eintragung der Unionsbürger ins Warteregister im Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zusammenzufassen und zu ergänzen.

Im neuen Artikel 51/1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 sind die Fälle vorgesehen, in denen Unionsbürger ins Warteregister eingetragen oder aus diesem Register gestrichen werden, und die Informationen, die diesbezüglich zu registrieren sind.

ART. 3 UND 6

Es wird auf Punkt 4 des allgemeinen Kommentars verwiesen.

In diesen beiden Artikeln ist die Registrierung neuer Informationen über missbräuchliche Anerkennungen oder über die Ausstellung oder Verweigerung der Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Eehindernissen vorgesehen. Artikel 3 enthält darüber hinaus einige Abänderungen in Bezug auf die Modalitäten für die Registrierung von Informationen über Scheinehen und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen.

ART. 4

Es wird auf Punkt 3 des allgemeinen Kommentars verwiesen.

Durch diesen Artikel wird der Königliche Erlass vom 1. Februar 1995 in dem Sinne abgeändert, dass das Foto, das das Ausländeramt von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags auf internationalen Schutz macht, im Warteregister registriert wird.

ART. 7

Angesichts der IT-Entwicklungen und der technischen Entwicklungen, die vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses mit sich bringt, und zwar sowohl auf Ebene der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung als auch auf Ebene des Ausländeramtes, muss von den üblichen Inkrafttretungsregeln abgewichen werden.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass der Minister das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfs bestimmt.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die ehrerbietigen und getreuen Diener
Eurer Majestät zu sein.

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Die Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten, der Europäischen Angelegenheiten und des Außenhandels
H. LAHBIB

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
N. DE MOOR

7. OKTOBER 2022 — Königlicher Erlass zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eintragung ausländischer Staatsangehöriger in die Register und im Hinblick auf die Registrierung der Informationen über missbräuchliche Anerkennungen und die Ergänzung der Informationen über Scheinehen und vorgetäushtes gesetzliches Zusammenwohnen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 14;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente, des Artikels 1 § 1 Absatz 2 und 3 und des Artikels 2 Absatz 1 bis 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die konsularischen Bevölkerungsregister;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 207/2021 der Datenschutzbehörde vom 16. November 2021;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors für den FÖD Inneres vom 15. Juli 2021;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors für den FÖD Auswärtige Angelegenheiten vom 20. Juli 2021;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors für den FÖD Justiz vom 13. April 2022;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 4. Mai 2022;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften vom 2. Juni 2021, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 71.577/2 des Staatsrates vom 4. Juli 2022, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung des früheren Zivilgesetzbuches, der Artikel 327/1, 327/2, 330/1, 330/2 und 330/3;

In Erwägung des Konsulargesetzbuches, der Artikel 69 und 71;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung, der Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten, der Europäischen Angelegenheiten und des Außenhandels, des Vizepremierministers und Ministers der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 und 2 - [Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern]

Art 3 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. März 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird § 1.

2. Im neuen Paragraphen 1 wird Nr. 29 wie folgt abgeändert:

a) Im ersten Satz werden die Wörter "vor der Eheschließung" durch die Wörter "in Bezug auf die Eheschließung" und die Wörter "in den Artikeln 63 §§ 2 und 4, 64 § 1" durch die Wörter "in den Artikeln 164/1, 164/2" ersetzt.

b) In Punkt 1 werden die Wörter "Artikel 64 § 1 Absatz 1" durch die Wörter "Artikel 164/2 § 5" ersetzt und [Abänderung des niederländischen Textes].

c) Ein Punkt 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"1/1. Datum, an dem der Standesbeamte die Ankündigung der Eheschließung gemäß Artikel 164/1 § 2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches unterzeichnet hat,".

d) In Punkt 2 werden die Wörter "die Ankündigung der Eheschließung zu beurkunden," durch die Wörter "die Ankündigung der Eheschließung zu unterzeichnen," werden die Wörter "Artikel 63 § 2 Absatz 2 und § 4" durch die Wörter "Artikel 164/1 § 3" und werden die Wörter "Artikel 64" durch die Wörter "Artikel 164/2" ersetzt.

e) Punkt 3 wird durch die Wörter "und in demselben Artikel erwähnte Verlängerung der Frist dieses Aufschubs durch den Prokurator des Königs," ergänzt.

f) Nummer 2 wird durch die Punkte 5 und 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"5. Beschwerde, die gemäß Artikel 167 Absatz 6 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die in Punkt 4 erwähnte Weigerung, die Eheschließung vorzunehmen, eingelegt wird,

6. Nichtigerklärung der Ehe in Anwendung von Artikel 184 des früheren Zivilgesetzbuches, wenn die Ehe unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 146bis desselben Gesetzbuches eingegangen worden ist, oder in Anwendung von Artikel 79quater des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Ehe für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist,".

3. Im neuen Paragraphen 1 wird Nr. 30 wie folgt abgeändert:

a) Im ersten Satz werden die Wörter "vor der Beurkundung der in Artikel 1476 § 1 des Zivilgesetzbuches erwähnten Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen," durch die Wörter "in Bezug auf ein in den Artikeln 1476 § 1 und 1476quater des Zivilgesetzbuches erwähntes gesetzliches Zusammenwohnen," ersetzt.

b) Punkt 1 wird durch die Wörter "und in demselben Artikel erwähnte Verlängerung der Frist dieses Aufschubs durch den Prokurator des Königs" ergänzt.

c) Nummer 30 wird durch die Punkte 3 und 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. Beschwerde, die gemäß Artikel 1476quater Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die in Punkt 2 erwähnte Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, eingelegt wird, und Datum der Notifizierung dieser Weigerungsentscheidung an die betreffenden Parteien,

4. Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens, erwähnt in Artikel 1476quinquies des früheren Zivilgesetzbuches, wenn das gesetzliche Zusammenwohnen unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 1476bis eingegangen worden ist, oder in Anwendung von Artikel 79quater des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den das gesetzliche Zusammenwohnen für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist,".

4. Paragraph 1, früherer Absatz 1, wird wie folgt ergänzt:

"33. Informationen über die in den Artikeln 327/1, 327/2, 330/1 und 330/2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Formalitäten und Entscheidungen vor der Anerkennung eines Kindes, und zwar:

1. Datum der Ausstellung der in Artikel 327/2 § 5 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Bestätigung über den Empfang der Dokumente, wenn die Anerkennung zu einem an die Feststellung eines Abstammungsverhältnisses gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteil führen kann,

2. Datum, an dem der Standesbeamte die Ankündigung der Anerkennung gemäß Artikel 327/1 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches unterzeichnet hat,

3. in Artikel 327/1 § 3 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehene Weigerung, die Ankündigung der Anerkennung zu unterzeichnen, die durch Zweifel über die Echtheit oder Gültigkeit der in Artikel 327/2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Dokumente begründet ist, die zu der Vermutung einer Anerkennung wie in Artikel 330/1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt führen können, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,

4. in Artikel 330/2 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches vorgesehener Aufschub der Erstellung der Anerkennungsurkunde, der durch die ernsthafte Vermutung einer Anerkennung wie in Artikel 330/1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnt begründet ist, und in demselben Artikel erwähnte Verlängerung der Frist dieses Aufschubs durch den Prokurator des Königs,

5. in Artikel 330/2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte Weigerung des Standesbeamten, die Anerkennungsurkunde zu erstellen, die aufgrund von Artikel 146bis des früheren Zivilgesetzbuches begründet ist, und Datum der Notifizierung dieser Entscheidung an die betreffenden Parteien,

6. Beschwerde, die gemäß Artikel 330/2 Absatz 7 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die in Punkt 5 erwähnte Weigerung, die Anerkennungsurkunde zu erstellen, eingelegt wird,

7. Nichtigerklärung der Anerkennung in Anwendung von Artikel 330/3 des früheren Zivilgesetzbuches oder in Anwendung von Artikel 79quater des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den die Anerkennung für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist,

34. in Artikel 69 des Konsulargesetzbuches erwähnte Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Eehindernissen und Datum der Ausstellung,

35. in Artikel 71 des Konsulargesetzbuches erwähnte Widersetzung des Prokurators des Königs gegen die Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Eehindernissen, wenn die Widersetzung eine Scheinehe im Sinne von Artikel 146bis des früheren Zivilgesetzbuches betrifft."

5. Absatz 7 wird § 2.

6. Ein § 2/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 2/1 - In § 1 Absatz 1 Nr. 29 erwähnte Informationen werden vom Standesbeamten der Gemeinde registriert, in der die Ankündigung der Eheschließung erfolgt ist. Zu diesem Zweck teilt der Greffier dem Standesbeamten die in Nr. 29 Punkt 6 erwähnten Informationen mit.

In § 1 Absatz 1 Nr. 30 erwähnte Informationen werden vom Standesbeamten des gemeinsamen Wohnsitzes registriert, bei dem die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgegeben wird. Zu diesem Zweck teilt der Greffier dem Standesbeamten die in Nr. 30 Punkt 4 erwähnten Informationen mit.”

7. Die Absätze 2 bis 6 werden § 3.

8. Im neuen Paragraphen 3 wird Absatz 1 wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter “Beurkundung der Ankündigung der Eheschließung” werden durch die Wörter “Unterzeichnung der Ankündigung der Eheschließung” ersetzt.

b) Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

“Die in Nr. 29 Punkt 6 erwähnte Information wird ebenfalls fünf Jahre nach der Entscheidung zur Nichtigerklärung der Ehe gelöscht.”

9. Im neuen Paragraphen 3 wird Absatz 2 wie folgt ergänzt:

“Die in Nr. 30 Punkt 4 erwähnte Information wird ebenfalls fünf Jahre nach der Entscheidung zur Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens gelöscht.”

10. Im neuen Paragraphen 3 Absatz 4 werden die Wörter “in das Warteregister” durch die Wörter “im Warteregister” und wird das Wort “eingetragen” durch das Wort “vermerkt” ersetzt.

11. Im neuen Paragraphen 3 wird Absatz 4 durch folgende Sätze ergänzt:

“Es ist keine Überprüfung des Wohnortes erforderlich. In ihrer Akte werden neben den in § 1 Nr. 29 oder 30 erwähnten Informationen die im selben Paragraphen erwähnten Informationen, die verfügbar sind, registriert.”

12. Im neuen Paragraphen 3 Absatz 5 werden die Wörter “in den Absätzen 2, 3 und 4” durch die Wörter “in den Absätzen 1 bis 3” und die Wörter “Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3” durch die Wörter “Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente” ersetzt.

13. Der neue Paragraph 3 wird durch einen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“In § 1 Absatz 1 Nr. 29 und 30 erwähnte Informationen können eingesehen werden, wenn eine Ermächtigung gemäß Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erteilt wurde.”

14. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 und einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 4 - In § 1 Nr. 33 erwähnte Informationen werden in der Akte der Person, die jemanden anerkennen möchte, in der Akte der Person, die anerkannt werden soll, sofern es sich nicht um eine minderjährige Person handelt, und in der Akte der Person, deren vorherige Zustimmung erforderlich ist, registriert.

Verfügt eine der von der Anerkennung betroffenen Parteien nicht über eine Nummer des Nationalregisters der natürlichen Personen, wird sie im Warteregister der Gemeinde vermerkt, in der die Anerkennung beantragt wurde. Es ist keine Überprüfung des Wohnortes erforderlich. In ihrer Akte werden neben den in § 1 Nr. 33 erwähnten Informationen die im selben Paragraphen erwähnten Informationen, die verfügbar sind, registriert.

In § 1 Nr. 33 erwähnte Informationen werden vom Standesbeamten der Gemeinde registriert, in der die Anerkennung angekündigt wurde. Zu diesem Zweck teilt der Greffier dem Standesbeamten die in Nr. 33 Punkt 8 erwähnten Informationen mit.

In § 1 Nr. 33 erwähnte Informationen werden fünf Jahre nach dem Datum, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Entscheidung, die Unterzeichnung der Ankündigung der Anerkennung zu verweigern, notifiziert hat, oder fünf Jahre nach der Entscheidung, die Erstellung der Anerkennungsurkunde zu verweigern, gelöscht. Die Informationen werden ebenfalls gelöscht, sobald die Anerkennungsurkunde erstellt ist. Die in Nr. 33 Punkt 7 erwähnte Information wird fünf Jahre nach Nichtigerklärung der Anerkennung gelöscht.

In Absatz 2 erwähnte Personen werden nach dem Zeitraum und gemäß den Modalitäten, die in Absatz 4 vorgesehen sind, aus dem Warteregister gestrichen.

In § 1 Nr. 33 erwähnte Informationen können eingesehen werden, wenn eine Ermächtigung gemäß Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erteilt wurde.

§ 5 - In § 1 Nr. 34 und 35 erwähnte Informationen werden vom Standesbeamten der Gemeinde, in der die Person ihren Wohnsitz hat, oder von der konsularischen Vertretung, bei der diese Person eingetragen ist, eingegeben. In Ermangelung einer Eintragung in einer Gemeinde oder bei einer konsularischen Vertretung wird die Information in der Akte des Ortes der letztbekanntesten Eintragung registriert. Zu diesem Zweck teilt die konsularische Vertretung dem Standesbeamten die in den Nummern 34 und 35 erwähnten Informationen mit.

Diese Informationen können eingesehen werden, wenn eine Ermächtigung gemäß Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erteilt wurde.

Die in § 1 Nr. 34 erwähnte Information wird fünf Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung gelöscht.

Die in § 1 Nr. 35 erwähnte Information wird fünf Jahre nach dem Datum gelöscht, an dem der Prokurator des Königs sich der Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen widersetzt hat, oder sobald diese Bescheinigung ausgestellt worden ist.”

Art 4 - Der Königliche Erlass vom 1. Februar 1995 zur Festlegung der im Warteregister angegebenen Informationen und zur Bestimmung der zur Eingabe dieser Informationen befugten Behörden, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 24. November 2000, 18. Juli 2001, 27. April 2007 und 7. Mai 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Begriff “Asylsuchende” wird jeweils durch den Begriff “Personen, die internationalen Schutz beantragen,” ersetzt.

2. Der Begriff “Asylsuchender” wird jeweils durch den Begriff “Person, die internationalen Schutz beantrag,” ersetzt.

3. Der Begriff “Asylantrag” wird jeweils durch den Begriff “Antrag auf internationalen Schutz” ersetzt.

4. Artikel 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Das Foto, das der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständige Minister oder sein Beauftragter von der Person, die internationalen Schutz beantragt, zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags auf internationalen Schutz macht, wird im Warteregister registriert.”

Art 5 - Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2008 zur Festlegung bestimmter Ausführungsmodalitäten zum Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern wird aufgehoben.

Art 6 - Artikel 1 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die konsularischen Bevölkerungsregister wird durch die Nummern 16 und 17 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“16. in Artikel 69 des Konsulargesetzbuches erwähnte Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen. Diese Information wird von der konsularischen Vertretung, bei der die betreffende Person eingetragen ist, oder, in Ermangelung einer Eintragung, in die Akte des Ortes der letztbekannten Eintragung eingegeben. Diese Information kann eingesehen werden, wenn eine Ermächtigung gemäß Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erteilt wurde. Diese Information wird fünf Jahre nach dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen gelöscht;

17. in Artikel 71 des Konsulargesetzbuches erwähnte Widersetzung des Prokurators des Königs gegen die Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen. Diese Information wird von der konsularischen Vertretung, bei der die betreffende Person eingetragen ist, oder, in Ermangelung einer Eintragung, in die Akte des Ortes der letztbekannten Eintragung eingegeben. Diese Information kann eingesehen werden, wenn eine Ermächtigung gemäß Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erteilt wurde. Diese Information wird fünf Jahre nach dem Datum gelöscht, an dem der Prokurator des Königs seine Entscheidung zur Widersetzung gegen die Ausstellung der Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen notifiziert hat, sobald diese Widersetzung aufgehoben wird oder sobald eine Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen ausgestellt wird.”

Art 7 - Der für Inneres zuständige Minister bestimmt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses.

Art 8 - Die für Inneres, für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten beziehungsweise für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 7. Oktober 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Die Ministerin der Auswärtigen Angelegenheiten, der Europäischen Angelegenheiten und des Außenhandels
H. LAHBIB

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
N. DE MOOR

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/42979]

24 NOVEMBRE 2022. — Circulaire GPI 100 relative à l’usage de la violence envers les membres de la Police Intégrée. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire GPI 100 de la Ministre de l’Intérieur et du Ministre de la Justice du 24 novembre 2022 relative à l’usage de la violence envers les membres de la Police Intégrée (*Moniteur belge* du 8 décembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/42979]

24 NOVEMBER 2022. — Omzendbrief GPI 100 betreffende het gebruik van geweld tegen leden van de Geïntegreerde Politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief GPI 100 van de Minister van Binnenlandse Zaken en de Minister van Justitie van 24 november 2022 betreffende het gebruik van geweld tegen leden van de Geïntegreerde Politie (*Belgisch Staatsblad* van 8 december 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/42979]

**24. NOVEMBER 2022 — Rundschreiben GPI 100
über die Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder der integrierten Polizei — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens GPI 100 der Ministerin des Innern und des Ministers der Justiz vom 24. November 2022 über die Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder der integrierten Polizei.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**24. NOVEMBER 2022 — Rundschreiben GPI 100
über die Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder der integrierten Polizei**

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

An die Frau Hohe Beamtin, beauftragt mit der Ausübung von Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration

An die Frauen und Herren Bürgermeister

An die Frauen und Herren Vorsitzenden der Polizeikollegien